

## Stellungnahme

zum Postulat 31, Ruedi Bürgi vom 16. November 2000

### **Östlicher Rotseeuferweg, umbenennen und kinderwagen- und rollstuhlgängig ausbauen**

Der Stadtrat wird ersucht, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebikon den Weg entlang dem östlichen Ufer des Rotsees kinderwagen- und rollstuhlgängig ausbauen zu lassen und umzubauen. Dazu äussert sich der Stadtrat wie folgt:

a) Zum Wegausbau:

Der Rotsee ist eines der schönsten Erholungsgebiete der Agglomeration Luzern und mit Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel an der Maihofstrasse für jedermann leicht erreichbar. Durch die Verordnung zum Schutze des Rotsees und seiner Ufer vom 9. November 1964 ist der See mit seinen angrenzenden Gebieten landschaftlich und als naturnaher Lebensraum geschützt. Der See ist zu über drei Vierteln mit einem breit chaussierten, teilweise mit Asphaltbelag, versehenen Uferweg erschlossen. Während rund acht Monaten im Jahr steht den Erholungssuchenden bei schönem Wetter auch die Rotseefähre zur Verfügung.

Auf Gebiet der Gemeinde Ebikon, zwischen dem Seehaus und dem Strandbad Ebikon, fehlt eine offizielle Wegverbindung im unmittelbaren Uferbereich. Benutzer, die den Rotsee umrunden wollen, sind somit gezwungen, über den Fährweg und die Kaspar Kopp-Strasse auszuweichen. Inoffiziell besteht in der steilen Uferböschung ein Trampelpfad über private Waldgrundstücke, der von den Fischern und dem Quartierverein Maihof punktuell ausgebessert worden ist. Dieser ist mit gutem Schuhwerk für geübte Wanderer und Läufer begehbar. Auf der Fähre über den Rotsee sind auch Gehbehinderte, Rollstuhlfahrer sowie Familien mit Kinderwagen willkommene Passagiere.

Die Rotseeuferwege sind sehr beliebt und werden von Angehörigen aller Altersgruppen als Spazier-, Wanderwege und als Trainingsstrecke für sportliche Lauftätigkeit genutzt. Von den heutigen Benutzern wird gerade das wilde Teilstück besonders geschätzt, bietet dieses doch sportlich eine Herausforderung und ermöglicht Eindrücke in sehr naturnahe Waldgrundstücke.

Die gut ausgebauten Uferwege werden trotz verfügbarem allgemeinem Fahrverbot regelmässig von Velo-, Mofa- und Motorradfahrern befahren. Diese stören nicht nur Erholungssuchende, sondern in eklatanter Weise auch die vielfältige Fauna im Schutzgebiet.

Das vom kantonalen Amt für Natur- und Landschaftsschutz neu erarbeitete Pflege- und Aufwertungskonzept für das Schutzgebiet Rotsee weist das im Postulat bezeichnete Teilstück als letzten ruhigen Lebensraum im Schutzgebiet mit unmittelbarem Anschluss ans Ufer aus. Diese Amtsstelle kann die Absicht, diesen Raum mit einem breiten Uferweg zu durchschneiden, in keiner Weise unterstützen. Würde dieses Teilstück entsprechend erschlossen, müsste auch der ökologisch sehr wertvolle wilde Charakter aus Sicherheitsgründen ausgeräumt werden. Die Verordnung zum Schutze des Rotsees, welche einen Ausbau ermöglicht hätte, wird daher revidiert.

Die Gemeinde Ebikon, die den Wanderweg auf ihrem Hoheitsgebiet realisieren müsste, erläutert, dass die privaten Grundeigentümer nicht freiwillig bereit sind, dem Bau eines Uferweges zuzustimmen. Ein Enteignungsverfahren bezeichnet das Bauamt Ebikon in diesem Fall als unverhältnismässig. Sie erachtet das Vorhaben keineswegs prioritär, weil ja die Möglichkeit einer Rundwanderung über ein kurzes Teilstück der Quartierstrasse erschlossen ist. Auch bei einem Neubau des Uferweges müssten die Wanderer im Bereich des Strandbades Ebikon in jedem Fall den ufernahen Bereich verlassen.

Gehbehinderten, Rollstuhlfahrern und Spaziergängern mit Kinderwagen steht in der Stadt Luzern ein grosszügiges Netz an Wegen in Grünanlagen und Landschaft zur Verfügung. Mit dem Angebot der Rotseefähre steht diesen Erholungssuchenden auch am Rotsee die Möglichkeit einer kleinen und über die Kaspar Kopp-Strasse einer grösseren Rundwanderung offen.

#### b) Zur Namensgebung

Der Stadtrat ist nur auf dem Gebiet der Stadt Luzern zuständig für die Benennung von öffentlichen Verkehrsanlagen (Strassen, Wege, Brücken, Plätze usw.). Der Weg entlang des östlichen Rotseeufers liegt auf dem Gemeindegebiet von Ebikon.

Auf Antrag der Einwohnerdienste entscheidet der Stadtrat über die Benennung von öffentlichen Verkehrsanlagen. Bevor jedoch der Einwohnerdienst dem Stadtrat einen Antrag stellt, wird mit dem Stadtarchiv sowie dem betroffenen Quartierverein Rücksprache genommen. Grundsätzlich ist das Stadtarchiv der Meinung, dass bei der Namensgebung auf die bestehenden Flur- und Strassennamen abzustützen ist. In Ausnahmefällen sind andere Bezeichnungen möglich, diese müssen aber stichhaltige Begründungen aufweisen.

**Aufgrund obenstehenden Erwägungen lehnt der Stadtrat das Postulat ab.**

**Der Stadtrat von Luzern**

Luzern, 16. Mai 2001 (StB 549)